



# SATZUNG

**Inhaltsverzeichnis:**Seite

<b><u>I.</u></b>	<b><u>FIRMA, SITZ, ZWECK, GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS</u></b>	<b>5</b>
§ 1	Firma und Sitz	5
§ 2	Zweck und Gegenstand	5
<b>II.</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>6</b>
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 5	Kündigung	8
§ 6	Übertragung des Geschäftsguthabens	8
§ 7	Ausscheiden durch Tod	9
§ 8	Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	9
§ 9	Ausschluss	9
§ 10	Auseinandersetzung	11
§ 11	Rechte der Mitglieder	11
§ 12	Pflichten der Mitglieder	12
§ 12a	Ordnungsmaßnahmen	13
<b>III.</b>	<b>ORGANE DER GENOSSENSCHAFT</b>	<b>15</b>
§ 13		15
<b>A.</b>	<b>DER VORSTAND</b>	<b>15</b>
§ 14	Leitung der Genossenschaft	15
§ 15	Vertretung	15
§ 16	Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	16
§ 17	Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	17
§ 18	Zusammensetzung und Dienstverhältnis	18
§ 19	Willensbildung	20
§ 20	Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates	21
§ 21	Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder	21

<b>B.</b>	<b>Der Aufsichtsrat</b>	<b>21</b>
§ 22	Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates	21
§ 23	Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	23
§ 24	Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats	24
§ 25	Konstituierung, Beschlussfassung	26
<b>C.</b>	<b>DIE GENERALVERSAMMLUNG</b>	<b>27</b>
§ 26	Ausübung der Mitgliedsrechte	27
§ 27	Frist und Tagungsort	28
§ 28	Einberufung und Tagesordnung	28
§ 29	Versammlungsleitung	29
§ 30	Gegenstände der Beschlussfassung	30
§ 31	Mehrheitserfordernisse	31
§ 32	Entlastung	32
§ 33	Abstimmung und Wahlen	33
§ 34	Auskunftsrecht	33
§ 35	Versammlungsniederschrift	34
§ 36	Teilnahme der Verbände	35
<b>IV.</b>	<b>EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME</b>	<b>35</b>
§ 37	Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	35
§ 38	Gesetzliche Rücklage	36
§ 39	Andere Ergebnisrücklagen	36
§ 39a	Kapitalrücklage	37
§ 40	Nachschusspflicht	37
<b>V.</b>	<b>RECHNUNGSWESEN</b>	<b>37</b>
§ 41	Geschäftsjahr	37
§ 42	Jahresabschluss und Lagebericht	37
§ 42a	Überschussverteilung	38
§ 43	Verwendung des Jahresüberschusses	38
§ 44	Deckung des Jahresfehlbetrages	38

<b>VI.</b>	<b>LIQUIDATION</b>	<b>39</b>
§ 45		39
<b>VII.</b>	<b>BEKANNTMACHUNGEN</b>	<b>39</b>
§ 46		39
<b>VIII.</b>	<b>GERICHTSSTAND</b>	<b>40</b>
§ 47		40
<b>IX.</b>	<b>MITGLIEDSCHAFTEN</b>	<b>40</b>
§ 48		40

## **I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT**

### **§ 1 Firma und Sitz**

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

**Rinderzuchtverband Sachsen-Anhalt eG**

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in

**39576 Stendal (Altmark).**

(3) Der RSA ist Rechtsnachfolger des 1952 liquidierten „Herdbuchverbandes der Schwarzbuntzüchter Sachsen-Anhalt e.V.“

### **§ 2 Zweck und Gegenstand**

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Anpassung der Zucht, der Erzeugung und des Absatzes von Rindvieh an die Erfordernisse des Marktes durch

1. den Einsatz biotechnischer Maßnahmen und assoziierter Technik;
2. Ausrichtung der Produktion nach gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln;
3. Verkauf von Zucht- und NutZRindern nach gemeinsamen Verkaufsregeln;
4. Ankauf von Zucht- und NutZRindern nach gemeinsamen Ankaufsregeln.

(3) Der Durchführung dieser Aufgaben dienen nach Abs. (2) u. a. folgende Maßnahmen:

1. Beratung der Züchter und Rinderhalter sowie die Ausbildung der Junglandwirte in allen Fragen der Zucht, Biotechnik, Haltung und Fütterung.
2. Einheitliche Zuchtplanung, Auswertung von Merkmalserhebungen und einheitliche Zuchtbuchführung für Herdbuchtiere gemäß der Zuchtbuchordnungen für Milch- und Fleischrinder, welche Bestandteil der Satzung sind.

3. Erwerb geeigneter Vatertiere und Verwendung derselben zur Zucht durch künstliche Besamung,
4. Produktion, Erwerb, Einsatz und Verkauf von Sperma züchterisch wertvoller Bullen, insbesondere von positiv zuchtwertgeschätzten Bullen,
5. Embryotransfer und assoziierte Techniken,
6. Förderung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Rinderkrankheiten,
7. Veranstaltung und Beschickung von Ausstellungen und Unterstützung von Zuchtvereinen,
8. Einflussnahme bei allen Organisationen, die sich mit der Rinderzucht oder -haltung örtlich und überbetrieblich befassen,
9. Veröffentlichungen in der Presse über wichtige Fragen der Rinderzucht und -haltung,
10. Durchführung von Auktionen und Übernahme von Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften mit Zucht- und Nutzrindern einschließlich der zur Absatzförderung dienenden Nebengeschäfte.

- (4) Die Genossenschaft erstrebt die Züchtung eines gesunden, robusten, wirtschaftlichen Rindes mit zweckmäßiger Körperform, das unter den gegebenen Verhältnissen und der gegebenen Nutzung dem Mitglied einen größtmöglichen wirtschaftlichen Erfolg sichert.
- (5) Die Genossenschaft ist eine Erzeugergemeinschaft im Sinne des Marktstrukturgesetzes.
- (6) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes mit Nichtmitgliedern ist zugelassen.
- (7) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) natürliche Personen,
  - b) Personengesellschaften,
  - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

- (2) Die Erwerber der Mitgliedschaft müssen Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sein sowie Zweck und Gegenstand der Genossenschaft durch ihre Produkte unterstützen. Sie müssen Züchter oder Rinderhalter sein. Rinderzüchter müssen die Erhebung von in der ZBO festgelegten Merkmalen von einer dafür zuständigen, amtlich anerkannten Organisation durchführen lassen. Der Austritt aus der festgelegten Merkmalerhebung führt zum Ausschluss aus dem Herdbuch. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft kann als Rinderhalter beibehalten werden. Natürliche Personen, bei denen die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und die in die Verwaltungsorgane gewählt bzw. zu hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern bestellt werden, können mit Zustimmung des Aufsichtsrates als Mitglied aufgenommen werden.
- (3) Jeder Züchter oder Rinderhalter, der ordnungsgemäß die festgelegte Merkmalerhebung durchführt und seinen Wohn- oder Betriebssitz im Bundesland Sachsen-Anhalt oder in einem anderen Bundesland hat, in dem der Rinderzuchtverband Sachsen-Anhalt eG die Anerkennung als Zuchtorganisation im Sinne des § 3 Tierzuchtgesetz besitzt, kann Mitglied werden.
- (4) Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder - als Vertreter juristischer Personen - können die Mitgliedschaft erwerben.
- (5) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
  - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht und
  - b) Zulassung durch den Vorstand.
- (6) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchstabe e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in hervorragender Weise um den Verband verdient gemacht haben.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Ein Mitglied scheidet aus durch

- a) Kündigung (§ 5 Abs. 1) oder

- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) oder
- c) Tod (§ 7) oder
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8) oder
- e) Ausschluss (§ 9).

## **§ 5 Kündigung**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 12 (zwölf) Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

## **§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens**

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.



## **§ 7 Ausscheiden durch Tod**

Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch dessen Erben fortgesetzt (§ 77 II GenG). Sie endet jedoch mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Tod eingetreten ist, wenn der Erbe die zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen (§ 3 der Satzung) nicht erfüllt hat. Sie endet außerdem mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn der Erblasser durch mehrere Erben beerbt wird und die Mitgliedschaft bis zu diesem Zeitpunkt nicht einem Miterben überlassen worden ist. Der Miterbe muss ebenfalls die vorstehenden persönlichen Voraussetzungen (§ 3 der Satzung) erfüllen.

## **§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft**

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## **§ 9 Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses des satzungsgemäßen oder sonstigen, der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
  - b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,
  - c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
  - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,

- e) es seinen Sitz oder Wohnsitz außerhalb des räumlichen Tätigkeitsbereiches verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
  - f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
  - g) es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt,
  - h) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
  - i) wenn es betrügerische Handlungen bei der Durchführung der Merkmalerhebung oder bei der Durchführung von Maßnahmen für die Herdbuchführung in seiner Rindviehherde vornimmt, veranlasst oder duldet.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein.
- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig.
- (7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.



## § 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) sowie im Fall der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall (§ 7 Abs. 2) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehende fällige Forderung gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

## § 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- b) Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 34),

- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teiles der Mitglieder (§ 28 Abs. 4),
- d) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es mindestens des zehnten Teiles der Mitglieder (§ 28 Abs. 2),
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen,
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichtes des Aufsichtsrates zu verlangen,
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
- h) die Mitgliederliste einzusehen,
- i) für die vom Züchter gezüchteten Herdbuchtiere die nach der Geschäftsordnung möglichen Zuchtunterlagen zu verlangen,
- j) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

## § 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten,
- c) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 zu übernehmen,
- d) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnisse oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder der Genossenschaft betroffen sind,
- e) bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage (§ 39a) zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Generalversammlung festgesetzt wird,
- f) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,

- g) bei Verstößen gegen die Mitgliedschaftspflichten die Strafen gemäß § 12a der Satzung zu zahlen,
- h) jährlich einen Kostenbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand und Aufsichtsrat nach billigem Ermessen festgesetzt wird,
- i) die Veräußerung der Erzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft sind, nach gemeinsamen Verkaufsregeln vorzunehmen,
- j) die für An-/Verkäufe geltenden An-/Verkaufs- und Versicherungsbestimmungen (Auktionen und sonstige An-/Verkäufe) in der neuesten Fassung zu beachten,
- k) Besamungsleistungen, Sperma- und Embryotransferservice vorrangig über die Genossenschaft zu beziehen, soweit der Vorstand keine Ausnahme zugelassen hat,
- l) die Vorschriften des Besamungswesens ordnungsgemäß zu erfüllen,
- m) sich mit allen im Zuchtbuch registrierten Tieren seines Bestandes an der Erhebung von in der ZBO festgelegten Merkmalen zu beteiligen, die Daten über den zuständigen Landeskontrollverband der Genossenschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen,
- n) für seine Herdbuchtiere eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung zu erstellen, für eine ordnungsgemäße Zucht Sorge zu tragen und die Vorschriften nach Zuchtbuchordnung und Zuchtprogramm ordnungsgemäß zu erfüllen.
- o) von der Genossenschaft zum Zwecke der Zuchtförderung und Werbung ausgewählte und bestimmte Tiere für Schauen und Prämierungen zur Verfügung zu stellen.
- p) die vom Vorstand zwecks Feststellung etwaiger Verstöße gegen die Pflichten gemäß § 12 Buchstabe h) bis n) aufgestellten Regeln zu beachten und die zur Durchsetzung der Kontrollmöglichkeiten erforderlichen Handlungen der Beauftragten des Vorstandes zu dulden bzw. die in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 12a) Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen ihm nach Gesetz und Satzung obliegende Pflichten oder Beschlüsse der Generalversammlung, des Aufsichtsrates oder des Vorstandes, kann der Vorstand Ordnungsmaßnahmen festsetzen.

Das sind:

- a) schriftliche Verwarnung
- b) Ordnungsstrafen bis zu 3.000,00 EUR für jeden Fall des Verstoßes

- c) Aberkennung der Abstammung von Herdbuchtieren
  - d) Verbot von Beschickung von Ausstellungen, Prämierungen und Absatzveranstaltungen.
- (2) Ordnungsstrafen können insbesondere bei Verstößen gegen die Regelungen des § 12 Buchstabe h) bis o) der Satzung erhoben werden.
- Darüber hinaus kann mit Ordnungsstrafen belegt werden:
- a) wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig Kälber austauscht oder Ohrmarken auswechselt,
  - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig an Tierkörpern Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, über den Wert des Tieres falsche Vorstellungen zu erwecken,
  - c) wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen oder Unterlassungen begeht, die geeignet sind, das Ergebnis der Leistungsprüfung zu verfälschen,
  - d) wer vorsätzlich oder fahrlässig gegenüber der Genossenschaft oder ihren Beauftragten falsche Angaben macht; dies gilt insbesondere für Deck-, Geburtsdaten und andere Angaben, die für die Eintragung, Körung und Prämierung von Tieren oder für die Auswahl von Tieren für Ausstellungen oder Absatzveranstaltungen Bedeutung haben. Das Verschweigen von Tatsachen und von Mängeln steht falschen Angaben in diesem Sinne gleich.
- (3) Der Vorstand muss das Mitglied von einer beabsichtigten Ordnungsmaßnahme vor Beschlussfassung unter Angabe der Gründe in Kenntnis setzen und ihm unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde beim Aufsichtsrat zu. Die Beschwerde ist spätestens 14 Tage nach Zugang der Entscheidung des Vorstandes einzulegen. Der Aufsichtsrat entscheidet endgültig.

### **III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT**

#### **§ 13 Organe der Genossenschaft sind:**

- A. DER VORSTAND**
- B. DER AUFSICHTSRAT**
- C. DIE GENERALVERSAMMLUNG.**

#### **A. Der Vorstand**

#### **§ 14 Leitung der Genossenschaft**

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 der Satzung.

#### **§ 15 Vertretung**

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.



## § 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
  
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
  - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung ordnungsgemäß zu führen und sicher zu stellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden,
  - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
  - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
  - d) für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
  
  - e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen.
  - f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
  - g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen,
  - h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
  - i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten,
  - j) Beschlüsse über Erzeugungs- und Qualitätsregeln sowie über gemeinsame Verkaufsregeln zu fassen,

- k) die Einhaltung der Erzeugungs-, Qualitäts- und allgemeinen Handelsregeln zu überwachen oder überwachen zu lassen,
- l) eine Zuchtbuchordnung entsprechend den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen zu erlassen und durch die Generalversammlung beschließen zu lassen,
- m) ein Zuchtprogramm und seine Fortschreibung zu erstellen,
- n) Züchter in Kommissionen nach Maßgabe der Zuchtbuchordnung bzw. Züchter und Rinderhalter in Kommissionen nach Maßgabe der Satzung zu berufen,
- o) Regelungen aufzustellen, die es ermöglichen, die Einhaltung der Pflichten der Satzung, insbesondere der unter § 12 Buchstaben h) bis n) festgeschriebenen, zu kontrollieren und Mitarbeiter der Genossenschaft mit entsprechenden Kontrollen zu beauftragen.
- p) einen Beirat für Züchtungsfragen zu bilden, der sich aus den Mitgliedern der Zuchtkommissionen Milch- und Fleischrind zusammensetzt,
- q) auf Grundlage der Empfehlungen des Züchtungsbeirates die zuchtorganisationsspezifische Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler (Erbfehlerliste) zu beschließen,
- r) die Erbfehlerliste jährlich zu aktualisieren,
- s) die Erbfehlerliste und deren Änderungen zu veröffentlichen und den Mitgliedern und zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat**

- (1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. zu berichten:
  - a) über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum an Hand von Zwischenabschlüssen,
  - b) über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos,
  - c) über die von der Genossenschaft gewährten Kredite,
  - d) über einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und Kreditbedarf hervorgehen.

## § 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht maximal aus acht Mitgliedern, wobei ein Mitglied Fleischrindzüchter ist. Es sollen nur aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von solchen Mitgliedern befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführer als hauptamtliches Vorstandsmitglied bestellen. Die übrigen Vorstandsmitglieder wählt die Generalversammlung. Dabei ist die paritätische Vertretung der Zuchtgebiete zwingend. Die Fleischrindzüchter und -halter erhalten für den gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich ein Vorstandsmandat. Eine Überprüfung der Anzahl der Mandate hat alle fünf Jahre im Verhältnis MLP-Kühe zu Mutterkühen der Fleischrindmitglieder zu erfolgen. Die weiteren Vorstandsmandate werden auf der Grundlage der Verteilung der MLP-Kühe den zwei nachfolgend beschriebenen Wahlbezirken zugeordnet:  
Der Wahlbezirk „Nord“ umfasst die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Börde, Jerichower Land, Magdeburg und Stendal; der Wahlbezirk „Süd“ die Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Burgenland, Dessau-Rosslau, Halle, Harz, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzland und Wittenberg sowie die Mitglieder (Milchrind) außerhalb Sachsen-Anhalts.  
Mitglieder außerhalb Sachsen-Anhalts, die Fleischrindzüchter bzw. -halter sind, werden den Stimmen der Fleischrindzüchter zugeordnet. Mitglieder außerhalb Sachsen-Anhalt, die Milchrindzüchter bzw. -halter sind, werden in Anlehnung an die räumliche Nähe ihres Betriebes zu den Wahlbezirken diesen entsprechend zugeordnet.  
Alle fünf Jahre ist die Verteilung der Vorstandsmandate je Wahlbezirk anhand der Verteilung der MLP-Kühe zu überprüfen.
- (3) Nicht hauptamtliche Mitglieder des Vorstandes scheiden aus dem Vorstand aus, wenn sie keine aktiven Rinderzüchter oder -halter mehr sind oder wenn sie das 68. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächst folgenden ordentlichen Generalversammlung.
- (4) Der Aufsichtsrat schließt namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ab. Die Dienstverträge werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden namens der Genossenschaft unterzeichnet.

- (5) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Ausschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
- (6) Die Amtsdauer der nichthauptamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Jährlich scheidet ein Drittel - bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zunächst die geringere Anzahl -, und zwar jeweils die dienstältesten Vorstandsmitglieder, aus dem Vorstand aus. Sofern nicht die Generalversammlung Abweichendes beschließt, bleiben sie im Amt, bis die Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis oder bis die Neuwahl eines anderen Vorstandsmitgliedes zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet worden ist. Als Dienstalster gilt die Zeit von ihrer letzten Wahl an. Bei gleichem Dienstalster werden die zuerst Ausscheidenden durch das Los bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.  
Bei Neuwahl oder Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern stellt der Wahlbezirk die Kandidaten, aus dem Vorstandsmitglieder satzungsgemäß ausscheiden.
- (7) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Vorstandsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur gesetzlichen Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Person, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft oder anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
- (9) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.
- (10) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

- (11) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

## § 19 Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wird über Angelegenheiten, die Zuchtbuchordnung oder Zuchtprogramm betreffen, entschieden, so dürfen die Züchter des Vorstandes nicht von den übrigen Vorstandsmitgliedern überstimmt werden.

- (3) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates**

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei einer Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

## **§ 21 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder**

Die Gewährung von Krediten oder von anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstandes, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstandes und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrates.

## **B. Der Aufsichtsrat**

### **§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal im Jahr bei der Aufnahme der Bestände mitzuwirken und die Bestandslisten zu überprüfen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Auf-

sichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus 3 Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung ergänzend gilt § 25.

- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
- (5) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (6) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung der Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. k). Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- (9) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

- (10) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

### **§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
- a) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
  - b) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, soweit nicht die Generalversammlung nach § 30 Buchst. 1) zuständig ist,
  - c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften -einschließlich der Teilkündigung. Ausgenommen sind der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken zur Rettung eigener Forderungen,
  - d) die Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 100.000,00 €,
  - e) den Beitritt zu und Austritt aus Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
  - f) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung,
  - g) die Verwendung der Rücklagen gemäß §§ 39, 39a,
  - h) die Errichtung und Schließung von Zweigstellen und Warenlagern,
  - i) die Erteilung von Prokura,
  - j) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 42a),
  - k) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 22 Abs. 8,
  - l) die Bestellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichtes über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung)



und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.

- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 6 entsprechend.

#### **§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Es sollen nur aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von solchen Mitgliedern befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

Ein Mitglied des Aufsichtsrates muss Fleischrindzüchter sein.

Die weiteren Aufsichtsratsmandate werden auf der Grundlage der Verteilung der MLP-Kühe den zwei nachfolgend beschriebenen Wahlbezirken zugeordnet:

Der Wahlbezirk „Nord“ umfasst die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Börde, Jerichower Land, Magdeburg und Stendal; der Wahlbezirk „Süd“ die Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Burgenland, Dessau-Rosslau, Halle, Harz, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzland und Wittenberg sowie die Mitglieder (Milchrind) außerhalb Sachsen-Anhalts.

Die Fleischrindzüchter und -halter stellen für den gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich ein Aufsichtsratsmitglied.

Mitglieder außerhalb Sachsen-Anhalts, die Fleischrindzüchter bzw. -halter sind, werden den Stimmen der Fleischrindzüchter zugeordnet. Mitglieder außerhalb Sachsen-Anhalt, die

Milchrindzüchter bzw. -halter sind, werden in Anlehnung an die räumliche Nähe ihres Betriebes zu den Wahlbezirken diesen entsprechend zugeordnet.

Alle fünf Jahre ist die Verteilung der Aufsichtsratsmandate je Wahlbezirk anhand der Verteilung der MLP-Kühe zu überprüfen.

Eine Überprüfung der Anzahl der Mandate für die Fleischrindzüchter und -halter hat alle fünf Jahre im Verhältnis MLP-Kühe zu Mutterkühen zu erfolgen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.

- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im übrigen § 33 Abs. 2 bis 5.
- (3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus, bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. In den beiden ersten Jahren entscheidet das Los, später die Amtsdauer.

Bei Erweiterung des Aufsichtsrates scheidet von den bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern jeweils das dienstälteste Drittel aus; von den neuen Mitgliedern scheidet durch Los ebenfalls ein Drittel aus, bis sich ein Turnus ergibt; sodann entscheidet auch bei diesen Mitgliedern die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Neuwahl oder Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern stellt der Wahlbezirk die Kandidaten, aus dem die Aufsichtsratsmitglieder satzungsgemäß ausscheiden.

- (4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur gesetzlichen Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Person, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft oder anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.

- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen folgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (6) Mitglieder des Aufsichtsrates scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie keine aktiven Rinderzüchter oder -halter mehr sind oder wenn sie das 68. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächst folgenden ordentlichen Generalversammlung.
- (7) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

## **§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seine Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 33 gilt sinngemäß.
- (3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird diesem Sachverhalt nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

### **C. Die Generalversammlung**

#### **§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte**

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

- (4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben; gleiches gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitgliedes sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Angestelltenverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt wird (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretende Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretende Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **§ 27 Frist und Tagungsort**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f) einen anderen Tagungsort festlegen.

## **§ 28 Einberufung und Tagesordnung**

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsgemäßer Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.

- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder oder durch Bekanntmachung in dem in § 46 vorgesehenen Blatt einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlungen nicht so rechtzeitig angekündigt sind, dass mindestens sieben Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlungen sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

## **§ 29 Versammlungsleitung**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

### § 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Änderung der Satzung,
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
- d) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes, soweit diese nicht vom Aufsichtsrat zu wählen sind, sowie Festsetzung einer Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 22 Abs. 8,
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- h) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung sowie Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes
  - durch den Vorstand allein,
  - durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates,
- j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
- k) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
- l) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches,
- m) Auflösung der Genossenschaft,
- n) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
- o) Festsetzung eines Eintrittsgeldes,
- p) Einführung der Vertreterversammlung und Zustimmung zur Wahlordnung,
- q) Beschluss der Züchter über die Zuchtbuchordnung,

- r) Ausnahmen von der Verpflichtung der Mitglieder, ihre gesamten zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft sind, durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen.
- s) Ausnahmen von der Verpflichtung der Mitglieder, die Veräußerung der Erzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft sind, nach gemeinsamen Verkaufsregeln vorzunehmen.

### **§ 31 Mehrheitserfordernisse**

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von 50 % der gültig abgegebenen Stimmen der Züchter ist erforderlich in Fällen der Beschlussfassung über Zuchtbuchordnung und Zuchtprogramm.
- (3) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
  - a) Änderung der Satzung,
  - b) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches,
  - c) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes mit Ausnahme des im § 40 des Genossenschaftsgesetzes geregelten Falles sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
  - d) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates aus der Genossenschaft,
  - e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Zentralen sowie Vereinigungen,
  - f) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
  - g) Auflösung der Genossenschaft,
  - h) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
  - i) bei Beschlüssen über Ausnahmen von der Verpflichtung gemäß § 30 Abs. r).



- (4) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließen.
- (5) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (6) Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.
- (7) Die Absätze 3 und 5 können nur unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

## **§ 32 Entlastung**

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

### **§ 33 Abstimmung und Wahlen**

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Neinstimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsame (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

### **§ 34 Auskunftsrecht**

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes

der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
  - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
  - b) die Fragen steuerlicher Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
  - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
  - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
  - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
  - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde,
  - g) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft oder deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.

### **§ 35 Versammlungsniederschrift**

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollten Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; hier sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.

- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

### **§ 36 Teilnahme der Verbände**

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

## **IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME**

### **§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 512,00 €.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung in Raten zulassen. In diesem Fall sind auf den Geschäftsanteil sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste 256,00 € einzuzahlen. In den zwei folgenden Geschäftsjahren sind spätestens zum 30. 9. weitere 128,00 € einzuzahlen, bis der Geschäftsanteil erreicht ist. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; über die Zulassung entscheidet der Vorstand. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.  
Jedes Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen, jedoch höchstens bis zu 25 Anteilen beteiligen, sobald der vorangegangene Geschäftsanteil voll eingezahlt ist.  
Die Einzahlungen auf die weiteren Geschäftsanteile erfolgen nach Maßgabe des Absatzes 2 grundsätzlich durch Bareinzahlung. Bis zur Volleinzahlung werden die dem Mitglied von der Genossenschaft gewährten Rückvergütungen, Kapitaldividenden und sonstigen Vergütungen auf das Geschäftsguthaben gutgeschrieben.
- (4) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und

abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.

- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

### **§ 38 Gesetzliche Rücklage**

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 50 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines evtl. Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines evtl. Verlustvortrages, solange die Rücklage 20 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

### **§ 39 Andere Ergebnisrücklagen**

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 25 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines evtl. Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines evtl. Verlustvortrages sowie ein Betrag, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst. g).

### **§ 39a Kapitalrücklagen**

Werden Eintrittsgelder, Strafgeder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst. g).

### **§ 40 Nachschusspflicht**

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 1.024,00 €.

## **V. RECHNUNGSWESEN**

### **§ 41 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

### **§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

- (5) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, (§ 22 Abs. 4) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

#### **§ 42a Überschussverteilung**

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (2) Bis zur Volleinzahlung des Geschäftsanteiles wird die dem Mitglied gewährte genossenschaftliche Rückvergütung zu 50 % dem Geschäftsguthaben gutgeschrieben, soweit nicht die Generalversammlung einen anderen Prozentsatz beschließt.

#### **§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses**

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 38) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Gewinn wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

#### **§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages**

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.

- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist der durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahme zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallene Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

## **VI. LIQUIDATION**

### **§ 45**

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

## **VII. BEKANNTMACHUNGEN**

### **§ 46**

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in der BAUERNZEITUNG, Landwirtschaftliches Wochenblatt, Ausgabe Sachsen-Anhalt, des Deutschen Bauernverlages GmbH, Reinhardtstr. 14, 10117 Berlin veröffentlicht; der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang zu veröffentlichenden Angaben und Unterlagen werden ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
- (3) Ist die Bekanntmachung in dieser Zeitung unmöglich, so wird bis zur Bestimmung anderer



Bekanntmachungsorgane durch die Generalversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. In allen übrigen Fällen erfolgen die Veröffentlichungen bis zur Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane im elektronischen Bundesanzeiger.

## **VIII. GERICHTSSTAND**

### **§ 47**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

## **IX. MITGLIEDSCHAFTEN**

### **§ 48**

Die Genossenschaft ist Mitglied des Genossenschaftsverbandes Norddeutschland e.V..

Bernburg, 30. März 2016

DER VORSTAND